



RICHTLINIEN

Zur Ausführung von privaten Hausleitungen (vom Hausanschlussschacht-Objekt) zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Trennsystem Die Kostentragung erfolgt durch den Bauwerber.

1. In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (Abwasser von Bad, Küche, Aborten, Waschküche und sonstige Abwässer) ungeklärt einzuleiten.
2. Grundwasser, Hof- und Dachwässer dürfen auf keinen Fall in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 2a. Der Anschluss von Oberflächenwässer in eine vorhandene Regenwasserkanalisation ist jedenfalls gesondert zu beantragen. Ansonsten sind diese bei geeignetem Untergrund auf eigenem Grund zu versickern. Eine allenfalls erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist vom Bauwerber selbst einzuholen.
- 2b. Bei Hausanschlüssen für Doppelhäuser (mit Grundstücksteilung) wird zukünftig nur mehr je Objekt ein Hausanschlussschacht hergestellt. Die Bauwerber müssen sich auf die Positionierung auf einem Grundstück einigen. Die Errichtung auf der Grundstücksgrenze ist wegen Zugänglichkeit, Zaunerrichtung usw. nicht möglich.
3. Entwässerungsanlagen (Freispiegel) innerhalb von Gebäuden – lt. EN12056 1-5, 2000 und ÖNORM B2501, 2009 – sind so zu planen und zu installieren, dass ein Schutz gegenüber Austreten von Kanalgasen, mechanischer Beanspruchung, Frost, Rückstau, Korrosion und Brandübertragung gegeben ist. Wenn das Risiko eines Rückstaus besteht sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen um Wasserschäden an Gebäuden zu vermeiden.
Der gemäß EN 12056-4, 2000 und ÖNORM B2501, 2009 geforderte Einbau von Rückstausicherungen im Staubereich von Kanälen ist vom Anschlusswerber herzustellen und zu betreiben. Die Wartungsvorschrift der Rückstausicherung ist nach den Angaben des Herstellers vom Hauseigentümer selbst vorzunehmen. Als Rückstauenebene gilt das Niveau der Kanaldeckeloberkante.
4. Bei Objekten mit extrem hohem Grundwasserstand bzw. der Möglichkeit einer Überflutung durch Hochwasser ist der Anschluss eines Bodenablaufes an die öffentliche Kanalisation strikt zu untersagen. Wandabflüsse von Waschmaschinen und Waschbecken in genormter Höhe mit dichtem Anschluss sind erlaubt.
5. Bauarbeiten sind durch Fachkräfte herzustellen. Für den Anschluss am Hausanschlussschacht ist vom Abwasserverband Grazerfeld ein DN 150/PVC-Kunststoffrohr vorbereitet.
6. Die Rohrleitung vom Haus bis zum Hausanschlussschacht ist wasserdicht herzustellen. Eine Dichtheitsüberprüfung – nach EN1610, 1998 und ÖNORM B2503, 2009 - ist von einem dazu befugten Unternehmen durchzuführen. Die Einbindung der Hausleitung darf nur am nächstgelegenen öffentlichen Schmutzwasserkanalschacht, sohlengleich oder über eine Absturzpeife erfolgen. Kanalschächte dürfen keinesfalls angestemmt werden! Die Einbindung muss über eine genormte Kernbohrung vorgenommen werden.
7. Hausschächte bis zu einer Tiefenlage von 1,10 m müssen ein liches Maß von mindestens 0,60 m Durchmesser aufweisen. Bei einer Tiefenlage über 1,10 m muss die Schachtkammer ein liches Maß von 1,00 m Durchmesser aufweisen. Die Wandstärke ist generell mit 10 cm auszuführen. Das Gerinne ist mit einer GU-Sohlschale auszustatten. Der Schachthals mit einer Lichtweite von 0,6 m darf nicht höher als 50 cm sein.
8. Zur Selbstreinhaltung der Freispiegelhausleitungen ist eine Fließgeschwindigkeit von 0,7m/s oder ein Mindestgefälle von 1:DN erforderlich (EN752, 2008 9.6.3.1.). Der Nachweis der Mindestgeschwindigkeit kann entfallen, wenn das Mindestgefälle 2% beträgt (ÖNORM B2503, 2009, 3.15). Der Mindestdurchmesser für erdverlegte, mit Rohabwasser beaufschlagte Freispiegelkanäle beträgt DN150 (lt. ÖNORM B2503, 2009, 3.9).
9. Bei Änderung der Richtung (über 45 °) sowie des Gefälles der Hausleitung wird die Errichtung eines Putzschachtes empfohlen. Dieser Schacht muss jederzeit zugänglich sein und mit einem jederzeit zu öffnenden Deckel, gem. ÖNORM B5110 (gusseiserne Schachtabdeckung) mit ausreichender Tragkraft, abgedeckt werden.
Die Höhe der Schachtdeckeloberkante des Hausanschlussschachtes muss vom Hauseigentümer angegeben werden und gilt 14 Tage nach Baufertigstellung als abgenommen. Eine spätere höhenmäßige Veränderung der Abdeckung geht zu Lasten des Hauseigentümers.
10. Der Stand der Technik und somit die ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM EN 752 (2008), B2503 (2009), EN 476 (1998), EN1610 (1998) und B2501 (2009) sind einzuhalten.
11. Die gemäß ÖNORM EN858-1 (2005), EN858-2 (2006) und B5101 (2003) geregelte Bemessung bezüglich des Einbaues eines Mineralölabscheiders ist dem Kanalisationsunternehmen im Sinne der IEV gem. BGBl. 222/1998 vom 10.07.1998, anzuzeigen.
12. Fettabscheider, gemäß ÖNORM B5103 (1995) gilt analog zu Punkt 11.
13. Dasselbe gilt bei Abwässer, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, daher ist der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Abwasserverband Grazerfeld als Betreiber, grundsätzlich vorgeschrieben.
14. Der Beginn und die Fertigstellung – unter Anschluss des Protokolls der Dichtheitsprüfung - von Kanalanschlussarbeiten ist dem Abwasserverband Grazerfeld, 8410 Wildon, Untere Aue 20, Tel.: 03182/3325 zu melden.
Der Beginn der Kanalbenützung ist der Standortgemeinde zu melden.